Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Roßdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBL. S. 345), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBL. S: 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBL. S. 646) hat der Gemeinderat der Gemeinde Roßdorf am 23.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes in Roßdorf und dessen Einrichtung und Anlagen werden im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Roßdorf vom 23.03.2010 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

a) bei Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen die Personen, die nach dem Bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind u.a.:

- die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
- der überlebende Ehegatte,
- unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Fall auch

a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

II. Gebühren

§ 5
Erwerb von Nutzungsrechten eines Reihengrabes

(1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungsreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zu 5 Jahren 110,00 €

b) Erdbestattungsreihengrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen ab 5 Jahren 155,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 110,00 €

(3) Für die bereits bestehenden Grabstätten werden bis zum Ablauf der Ruhezeit jährlich folgende Gebühren erhoben:

a) belegte Reihengrabstätten bis zum Ablauf der Liegezeit 6,00 €

b) Urnenreihengrabstätten bis zum Ablauf der Liegezeit 5,00 €

§ 5a
Erwerb einer Rasengrabstätte

(1) Für die Überlassung einer Erdbestattungsrasengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

1.500,00 €

(2) Für die Überlassung einer Urnenrasengrabstätte wird folgende Gebühr erhoben:

1.500,00 €

§ 6
Bestattungsgebühren

Bei der Beisetzung von Ascheresten in eine vorhandene Urnen- oder Erdbestattungsreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

77,00 €

§ 7
Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Inanspruchnahme der Friedhofshalle (Dekoration und Reinigung)	30,00 €

§ 8
Gebühren für Grabberäumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch die Gemeinde werden folgende Gebühren erhoben:

a) Erdbestattungsreihengrabstätte	62,00 €
b) Urnenreihengrabstätte	52,00 €

§ 9
Urnengemeinschaftsanlage

Für die Beisetzung von Ascheresten in der Urnengemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

77,00 €

Für die Nutzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

155,00 €

§ 10
Um- und Ausbettungsgebühren

(1) Um- und Ausbettungen von Leichen und Leichenresten, außer Urnen, sind von einem Bestattungsunternehmen auszuführen, die auch die Aufwendungen dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung stellen.

(2) Umbettung einer Urne	52,00 €.
(3) Ausbettung einer Urne (zzgl. anfallende Versandkosten)	52,00 €.

§ 11
Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 20.02.2001 außer Kraft.

Roßdorf, den 23.04.2010

Wichler
Bürgermeister

Siegel